



## **Satzung des Tennisclub Blau-Gold Wassenberg e. V. 1936**

### **Name und Zweck**

- § 1 Der Verein führt den Namen „ Tennisclub Blau-Gold Wassenberg e.V.  
Er hat den Sitz in Wassenberg.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg eingetragen.  
Der Verein betreibt ausschließlich den Tennissport.

### **Mitgliedschaft**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- § 2 Mitglieder können sein:
- 1) Ehrenmitglieder
  - 2) Aktive Mitglieder über 18 Jahre ( Senioren )
    - a) mit voller Beitragspflicht
    - b) mit ermäßigten Beiträgen ( Schüler, Studenten, Ehegatten usw. )
  - 3) Aktive Mitglieder unter 18 Jahren ( Junioren )
  - 4) Passive Mitglieder

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 Die Aufnahme als Mitglied wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Entscheids der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **Ehrenmitgliedschaft**

- § 4 Hat sich ein Mitglied besondere Verdienste um den Club erworben, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit, genießen sämtliche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **Austritt**

- § 5 Die Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ( 31.12. ) durch Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündbar.



## **Ausschluss**

- § 6 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung, wobei es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.  
Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Beiträge und Umlagen**

- § 7 Eintrittsgeld, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gastgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das neu eintretende Mitglied hat das Eintrittsgeld sowie den Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Der Jahresbeitrag nebst Umlagen für jedes Mitglied ist fällig am 31.01. eines jeden Jahres, spätestens bis zum 28.02.

Wer bis zum 28.02. eines jeden Jahres Beiträge und Umlagen nicht gezahlt hat, hat eine Verwaltungsgebühr von € 10,-- zu entrichten.

Nach dem 1. Juli eintretende Spieler zahlen das volle Eintrittsgeld, jedoch nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages.

Bis zum 15.03. eines jeden Jahres hat der Vorstand wegen der Beitragsrückstände über weitere Mahnungen, Verlust der Spielberechtigung, des Stimmrechts oder der Mitgliedschaft unter Ausschluss des § 6 zu beschließen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn – Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Organe des Clubs**

- § 8 Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Mitgliederversammlung**

- § 9 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende oder –falls dieser verhindert ist- ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.



§10 Die Mitglieder werden zu jeder Versammlung schriftlich mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 15 Stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies beim Vorstand beantragen.

§11 Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, die passiven Mitglieder und die aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

§12 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§14 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§15 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen aus der Tagesordnung und Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen sind vom Gesamtvorstand zu unterschreiben.

### **Der Vorstand**

§16 Der Vorstand besteht aus dem – den

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzenden
- 3) Schriftführer
- 4) Kassierer
- 5) Spielleiter
- 6) 4 Beisitzer

§17 Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre bzw. zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied.

Wahlberechtigt sind die nach § 11 Stimmberechtigten.

Die Wahl ist jederzeit durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerruflich.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird nur wirksam, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



Bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister führt der alte Vorstand die Geschäftsführung fort.

§18 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in sämtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§18a Der Vorstand ist berechtigt, über Vorstandsvergütungen bis zu einer Gesamthöhe von 900,00 € / Jahr zu beschließen, wobei dem einzelnen Mitglied maximal ein Betrag von 500,00 € gewährt werden darf; Aufwandsentschädigungen sind davon unbenommen.

### **Kasse und Vermögen**

§19 Die Kassenführung ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Bei ordnungsmäßiger Kassenführung stellen die Prüfer Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

### **Auflösung**

§20 Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln aller Stimmberechtigten. Erscheinen nicht neun Zehntel der Stimmberechtigten zu der über die Auflösung des Clubs beratenden Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen ist, so entscheiden in der mit einer weiteren Frist von 14 Tagen einzuladenden Versammlung neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Clubs fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Wassenberg mit der Auflage, es zur Förderung des Sports innerhalb der Stadtgemeinde zu verwenden.

### **Geschäftsjahr / Gerichtsstand**

§21 Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember  
Gerichtsstand für den Club und seine Mitglieder ist ohne Rücksicht auf einen Streitwert Heinsberg.

### **Inkrafttreten**

§22 Diese neue Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2010 am 14. März 2010 in Kraft und ersetzt die frühere Satzung vom 28. November 1971.

